

Richtlinie 1-4 (R 1-4)

Ausgabe: 2022-11-01

**Richtlinie 1
Teil 4: Aufbau und Gestaltung von
Werkvertragsnormen für
Bauleistungen**

	Datum	Stelle	Name	Unterschrift
Erstellt/Geändert	2022-10-19	Head of Production	Zeisl (Dokumentverantwortlicher)	unterzeichnet
Geprüft	2022-10-20	Director Standards Development	Grün	unterzeichnet
Freigegeben	2022-10-19	COO	Unger	unterzeichnet

Inhalt

Vorwort für die Richtlinie 1-4	3
V.1 Allgemeines.....	3
V.2 Anwendungsbereich.....	3
V.3 Anforderungen an das Deckblatt.....	4
Vorwort	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Verfahrensbestimmungen	6
4.1 Allgemeines.....	6
4.2 Hinweise für die Ausschreibung und für die Erstellung von Angeboten.....	7
4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß.....	7
4.2.2 Angaben.....	7
4.2.3 Eigene Positionen.....	7
4.2.4 Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.....	8
4.2.5 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen.....	8
4.2.6 Regieleistungen.....	8
4.2.7 Überprüfung von Unterlagen.....	8
4.3 Vom Auftraggeber zu erbringende Voraussetzungen.....	8
4.4 Dokumentation.....	8
5 Vertragsbestimmungen	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Materialien.....	9
5.2.1 Allgemeines.....	9
5.3 Ausführung.....	9
5.3.1 Allgemeines.....	9
5.3.2 Prüf- und Warnpflicht.....	9
5.3.3 Technische Ausführungsbestimmungen.....	10
5.3.4 Technische Anforderungen, Güteanforderungen, Prüfbestimmungen.....	10
5.3.5 Maßtoleranzen.....	10
5.4 Nebenleistungen.....	10
5.5 Ausmaß und Abrechnung.....	10
5.5.1 Allgemeines.....	10
5.5.2 Ausmaßfeststellung.....	11
5.5.3 Abrechnung.....	11
5.6 Gewährleistung.....	11

Vorwort für die Richtlinie 1-4

V.0 Erläuterung zum Dokument

Dieses Dokument ersetzt die Richtlinie R 4:2009, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind folgende:

- Die Struktur des Dokumentes wurde dahingehend geändert, dass nur mehr Anweisungen und Mustertexte enthalten sind.
- Mustertexte wurden aktualisiert und an eine zeitgemäße Normensprache angepasst.

V.1 Allgemeines

Die Richtlinie 1 besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Aufbau und Gestaltung von nationalen Regelwerken von Austrian Standards International (inkludiert die deutsche Fassung der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung – Teil 3:2019 (ISO/IEC Directives Part 2:2018, modifiziert))

Teil 2: Übernahme und Gestaltung europäischer Dokumente von CEN, CENELEC und ETSI

Teil 3: Übernahme und Gestaltung internationaler Dokumente von ISO und IEC sowie ausländischer Normen

Teil 4: Aufbau und Gestaltung von Werkvertragsnormen für Bauleistungen

Teil 5: Style Guide für die Strukturierung und Gestaltung von nationalen Dokumenten

Technische Normen werden als anerkannte Regeln der Technik angesehen und müssen somit nicht explizit vereinbart werden. Werkvertragsnormen hingegen sind in jenen Fällen verbindlicher Vertragsinhalt, in denen sie ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden. Daher dürfen in Werkvertragsnormen grundsätzlich keine technischen Inhalte festgelegt werden.

Die Abschnittsüberschriften in diesem Dokument sind für alle Werkvertragsnormen einzuhalten.

Die Mustertexte sind eingerückt und im Schriftgrad 10 pt dargestellt.

V.2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument regelt den Aufbau und die Gestaltung von Werkvertragsnormen für Bauleistungen.

Für ÖNORM B 2110¹ und ÖNORM B 2118² ist dieses Dokument bis Abschnitt 4 anzuwenden. Zusätzlich können andere Mustertexte in den einzelnen Abschnitten vorgegeben sein. Diese sind im vorliegenden Dokument separat gekennzeichnet.

Abweichungen von Aufbau und Gestaltung sind je nach Anwendungsbereich nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese sind in den entsprechenden Sitzungsberichten mit Begründung festzuhalten.

Dieses Dokument darf auch für andere Werkvertragsnormen als Grundlage herangezogen werden.

¹ In Vorbereitung.

² In Vorbereitung.

V.3 Anforderungen an das Deckblatt

Die vierstellige Normnummer hat mit 22 zu beginnen.

BEISPIEL ÖNORM B 22xx

Der Haupttitel ist entsprechend der Thematik des Dokuments zu verfassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß Richtlinie 1-1 zu berücksichtigen.

Der Untertitel muss wie folgt lauten:

Werkvertragsnorm

Contract to provide services

Contrat d'ouvrage

Vorwort

Das Vorwort muss mit folgendem Textbaustein eingeleitet werden:

Dieses Dokument enthält im Abschnitt 4 als Ergänzung zu ÖNORM A 2050 bzw. zum BVergG 2018 sowie zu ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 Verfahrensbestimmungen und Hinweise für die Ausschreibung und für die Erstellung von Angeboten. Dieser Abschnitt ist nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Der Abschnitt 5 enthält die Vertragsbestimmungen für die Ausführung von...³. Diese Vertragsbestimmungen regeln gemeinsam mit ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 die Rechte und Pflichten der Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Dieser Abschnitt ist dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Im Sinne der ÖNORM A 2050 bzw. des BVergG 2018 sind die Bestimmungen dieses Dokuments jeweils bereits bei den Ausschreibungen und den Angeboten zu berücksichtigen.

1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich muss mit folgendem Satz eingeleitet werden:

Dieses Dokument enthält Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von ...⁴

2 Normative Verweisungen

Dieser Abschnitt muss mit folgendem Textbaustein eingeleitet werden:

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

ÖNORM A 2050, *Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm*

ÖNORM A 2063-1, *Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil 1: Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten*

ÖNORM A 2063-2, *Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil 2: Berücksichtigung der Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) Level 3*

ÖNORM A 6403, *Runden von Zahlen und Messergebnissen*

ÖNORM B 2110, *Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm*

ÖNORM B 2111, *Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm*

ÖNORM B 2118, *Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten – Werkvertragsnorm*

ÖNORM DIN 18202, *Toleranzen im Hochbau – Bauwerke*⁵

³ An dieser Stelle ist das jeweilige Fachgebiet einzusetzen.

⁴ An dieser Stelle ist das jeweilige Fachgebiet einzusetzen.

⁵ Erforderlichenfalls aufzunehmen.

3 Begriffe

Mit Ausnahme von ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 ist der Textbaustein zu Abschnitt 3 wie folgt zu formulieren:

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ÖNORM A 2050, ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 sowie ÖNORM B xxxx⁶ oder ÖNORM EN xxxx⁷ und die folgenden Begriffe:

3.x

Nebenleistungen

verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen

In ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 ist der Textbaustein zu Abschnitt 3 wie folgt zu formulieren:

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2018 und die folgenden Begriffe:

3.x

Nebenleistungen

verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten sind die Bestimmungen gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2018 einzuhalten. Weiters sind ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2, ÖNORM B 2061, ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 und ÖNORM B 2111 zu beachten.

Falls zutreffend, muss 4.1 wie folgt ergänzt werden:

Hinsichtlich der technischen Anforderungen sind ÖNORM B xxxx und ÖNORM EN xxxx heranzuziehen.

4.1 ist in ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 wie folgt zu formulieren:

Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten sind die Bestimmungen gemäß ÖNORM A 2050 oder BVergG 2018 zu beachten. Weiters sind ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2, ÖNORM B 2061, ÖNORM B 2111 und alle einschlägigen Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx zu beachten. Dies sind ...⁸

⁶ An dieser Stelle ist die entsprechende technische Bezugsnorm einzusetzen.

⁷ An dieser Stelle ist die entsprechende technische Bezugsnorm einzusetzen.

⁸ An dieser Stelle sind die Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx aufzuzählen.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und für die Erstellung von Angeboten

4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß

4.2.1.1 Die Leistungen sind ihrer Beschreibung und ihrem Ausmaß nach vollständig zu erfassen.

Leistungsverzeichnisse konstruktiver Leistungsbeschreibungen sind so aufzugliedern, dass nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in einer Position erfasst werden.

4.2.1.2 Bei der Ausmaßermittlung ist auf Zuschläge und Abzüge gemäß den Bestimmungen dieses Dokuments Bedacht zu nehmen.

4.2.1.3 In der Ausschreibung sind alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, z. B. Baugrundverhältnisse, verkehrsbedingte Arbeitsbehinderungen, Terminfestlegungen, fallweise Unterbrechung von Leistungen, insbesondere auch während des Winters, Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse, anzuführen. Ferner sind jene Auflagen bekannt zu geben, die sich aufgrund von behördlichen Bescheiden (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bescheide) ergeben.

4.2.1.4 Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen.

Folgende alternative Formulierung ist in 4.2.1 zulässig:

Der Umfang der Leistung ist grundsätzlich nach dem Leistungsverzeichnis und den für die Ausführung maßgeblichen Plänen zu ermitteln.

4.2.2 Angaben

In Ergänzung zu ÖNORM B 2110:2013, 4.2.2 oder ÖNORM B 2118:2021, 4.2.2 sind erforderlichenfalls Angaben zu machen über:

In einer Aufzählung beginnend mit a) sind die weiteren Angaben zu jenen Bauleistungen, für welche die Ausschreibung oder das Angebot erstellt wird, aufzunehmen. Dies sind z. B. technische Anforderungen, Gütebestimmungen und jene Angaben, die bereits in ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 gelistet sind.

4.2.2 ist in ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 wie folgt einzuleiten:

Soweit ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen) und ÖNORMEN technischen Inhaltes keine Angaben enthalten, sind erforderlichenfalls ergänzende Angaben zu machen über

4.2.3 Eigene Positionen

In Ergänzung zu ÖNORM B 2110:2013, 4.2.3 oder ÖNORM B 2118:2021, 4.2.3 sind in den Leistungsverzeichnissen erforderlichenfalls eigene Positionen für folgende Leistungen vorzusehen:

In einer Aufzählung beginnend mit a) sollten nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung aufscheinen und mengenmäßig bestimmt werden. Unterschiedliche Umstände der Leistungserstellung durch Erschwernisse, wie z. B. Höhen, Bodengefälle u. dgl., sind in gesonderten Positionen aufzunehmen.

Folgende alternative Formulierung ist in 4.2.3 zulässig:

In Ergänzung zu ÖNORM B 2110:2013, 4.2.3 oder ÖNORM B 2118:2021, 4.2.3 sind in den Leistungsverzeichnissen erforderlichenfalls eigene Positionen für folgende Leistungen, getrennt nach Mengeneinheiten, vorzusehen:

4.2.3 ist in ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 wie folgt einzuleiten:

In den Leistungsverzeichnissen sind erforderlichenfalls eigene Positionen für folgende Leistungen vorzusehen:

Richtlinie 1-4:2022-11

In ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118 sind 4.2.4 bis 4.2.7 wie folgt zu formulieren (in allen anderen Werkvertragsnormen sind diese Unterabschnitte nicht erforderlich):

4.2.4 Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.

4.2.4.1 Sind Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl. Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses oder des Angebotes, ist auf Übereinstimmung zu achten. Auf Abweichungen ist vom AG in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

4.2.4.2 Das Verfahren zur Planfreigabe ist festzulegen. Ohne Festlegung gelten Pläne, die von den Erfüllungsgehilfen des AG übergeben wurden, als angeordnet.

4.2.5 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen

Insoweit der AG mit der Ausschreibung Risiken oder besondere Auflagen zu übertragen beabsichtigt, sind diese klar ersichtlich zu machen und kalkulierbar darzustellen.

4.2.6 Regieleistungen

Für angehängte Regieleistungen sind eigene Abschnitte im Leistungsverzeichnis vorzusehen. Die Leistungen sind gemäß der in 8.2.6⁹ aufgezeigten Gliederung aufzuteilen.

4.2.7 Überprüfung von Unterlagen

Ausdrücklich festzulegen ist die allenfalls erforderliche Überprüfung von vom AN beizustellenden Unterlagen durch hierzu befugte Personen sowie die Kostentragung.

Falls erforderlich, ist 4.3 wie folgt zu formulieren:

4.3 Vom Auftraggeber zu erbringende Voraussetzungen

Als Voraussetzung für die bedungene Leistung sind vom AG zu erbringen:

An dieser Stelle ist auf technische Anforderungen, Sicherheitsbestimmungen, Güteanforderungen, Materialauswahl und Leistungen, die vom AG als Voraussetzung zur bedungenen Leistung zu erbringen sind, hinzuweisen (gemäß 5.3.1).

Falls erforderlich, ist 4.4 wie folgt zu formulieren:

4.4 Dokumentation

Hier sind erforderlichenfalls Angaben zu besonderen Dokumentationen, z. B. durch externe Sachverständige, aufzunehmen. Weitere Unterabschnitte dürfen im Abschnitt 4 nicht enthalten sein.

5 Vertragsbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.

5.1.2 Die Bestimmungen gemäß ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 sind Vertragsbestandteil.

Alternativ darf die Unterabschnittsüberschrift 5.1 auch „Vertragsbestandteile“ genannt werden.

Unter 5.1 dürfen auch weitere Bestimmungen aufgenommen werden.

⁹ Verweis auf den Unterabschnitt „Abrechnung der Regieleistungen“.

5.2 Materialien

Falls 5.2 eine Unterteilung in Unterabschnitte erfordert, ist 5.2.1 wie folgt zu formulieren. Andernfalls entfällt die Überschrift.

5.2.1 Allgemeines

Wenn die Ausschreibung oder das Angebot nichts anderes bestimmt, umfassen die Leistungen auch die Lieferung der zugehörigen Materialien. Materialien, z. B. Werkstücke und Bauteile, die der AN beizustellen hat, müssen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, erstmalig der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. Darunter fällt auch durch Aufbereitungsschritte behandeltes Material. Die zu verwendenden Materialien müssen den einschlägigen ÖNORMEN, Richtlinien, Zulassungen entsprechen. Soweit es sich um in ÖNORMEN nicht erfasste oder in Gesetzen oder Verordnungen nicht geregelte Baumaterialien und Werkstoffe handelt, sind die Materialeigenschaften durch Prüfberichte nachzuweisen.

Erforderlichenfalls sind ab 5.2.2 die einzelnen Materialien und die entsprechenden ÖNORMEN anzuführen. Fehlen solche, sind die zu verwendenden Materialien zu beschreiben und gegebenenfalls Bestimmungen über Güteanforderungen und Prüfbestimmungen aufzunehmen.

Es ist anzugeben, welche Materialeigenschaften zu welchem Zeitpunkt nachzuweisen sind.

5.3 Ausführung

5.3.1 Allgemeines

An dieser Stelle ist erforderlichenfalls festzulegen:

- allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung, wie z. B. notwendige Beschaffenheit des Untergrundes;
- notwendige Voraussetzungen für die Ausführung, wie z. B. besondere Temperaturerfordernisse;
- allenfalls begleitende Maßnahmen während der Ausführung, wie z. B. Sperren von Bauabschnitten.

5.3.2 Prüf- und Warnpflicht

In Ergänzung zu ÖNORM B 2110:2013, 6.2.4 oder ÖNORM B 2118:2021, 6.2.4 gilt:

Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausführungsart auf den vorhandenen Untergrund mit branchenüblichen, einfachen Methoden, z. B. Augenschein, Klopfen, Ritzen, Kontrolle mit Messlatte [xxx], durchzuführen.

Unter [xxx] dürfen weitere branchenübliche, einfache Methoden angeführt werden.

Zu prüfen sind insbesondere:

- a) xxx
- b) xxx

An dieser Stelle sind ergänzend zu den in ÖNORM B 2110 enthaltenen Bestimmungen Prüfungen (z. B. Prüfung des Untergrundes, Feuchtigkeitsprüfung des Estrichs bei Boden- und Belagsverlegearbeiten, Prüfung der Ebenflächigkeit) hinsichtlich der Vorleistungen anderer AN desselben AG oder des Bestandes festzulegen.

5.3.3 Technische Ausführungsbestimmungen

Liegen Normen mit technischem Inhalt vor, ist auf diese normativ zu verweisen.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn ein Sachverhalt nicht ausreichend geregelt ist) dürfen in diesem Abschnitt und gegebenenfalls in weiteren Unterabschnitten einzelne technische Bestimmungen für die Ausführung festgelegt werden.

Diese Bestimmungen sollten kein Lehrbuch oder Verarbeitungsrichtlinien von Systemherstellern ersetzen. Vielmehr sind hier gewerkspezifische Besonderheiten bei der Ausführung einer Leistung darzustellen, wie z. B. die Arten verschiedener Böden, die Ausbildung verschiedener Fugen, Verlegeverfahren.

5.3.4 Technische Anforderungen, Güteanforderungen, Prüfbestimmungen

In diesem Abschnitt sind Bestimmungen z. B. über Ebenflächigkeit, Festigkeit, Farbabweichungen der Leistung aufzunehmen. Weiters sind hier Bestimmungen über Toleranzen festzulegen. Alternativ dürfen Maßtoleranzen in einem separaten Abschnitt (5.3.5) angeführt werden.

5.3.5 Maßtoleranzen

Ohne besondere Vereinbarung von erhöhten Anforderungen gelten die Maßtoleranzen gemäß ÖNORM DIN 18202.

Gegebenenfalls dürfen spezifische Anforderungen an Maßtoleranzen in diesem Abschnitt enthalten sein.

5.4 Nebenleistungen

In Ergänzung zu ÖNORM B 2110:2013, 6.2.3 oder ÖNORM B 2118:2021, 6.2.3 sind folgende Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

Übliche Nebenleistungen bei Bauleistungen sind in ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 angeführt. Eine taxative Aufzählung der Nebenleistungen ist im Allgemeinen nicht zulässig. Die Aufzählung darf nur nach der Usance des jeweiligen Fachgebiets erfolgen.

Hier sind die im betreffenden Fachgebiet ergänzend zu ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 üblicherweise als Nebenleistungen geltenden Leistungen festzulegen.

5.5 Ausmaß und Abrechnung

5.5.1 Allgemeines

Die Ausmaßfeststellung hat nach Längenmaß in Meter oder nach Flächenmaß in Quadratmeter oder nach Raummaß in Kubikmeter, jeweils gerundet auf zwei Dezimalstellen, oder nach Hohlmaß in Liter oder nach Masse in Kilogramm oder nach Zeit in Stunden oder nach Stück zu erfolgen.

Treffen Anforderungen dieses Textbausteins nicht zu, sind diese wegzulassen.

An dieser Stelle ist festzulegen, ob die Ausmaßfeststellung nach Plänen, nach der Natur oder aufgrund anderer Unterlagen, z. B. Lieferscheine, vorzunehmen ist.

Zusätzlich können folgende Absätze aufgenommen werden:

Der Umfang der Leistung ist grundsätzlich nach den für die Ausführung maßgeblichen Unterlagen und dem Leistungsverzeichnis festzustellen.

Die Genauigkeit des Ergebnisses der Ausmaßfeststellung ist festzulegen, wenn auf eine bestimmte Anzahl von Dezimalstellen zu runden ist.

Das Runden hat gemäß ÖNORM A 6403 zu erfolgen.

5.5.2 Ausmaßfeststellung

Je nach Erfordernis sind die einzelnen Maße (z. B. Längenmaß, Flächenmaß) in weiteren Unterabschnitten anzuführen.

5.5.2.1 Längenmaß

Nach Längenmaß werden festgestellt:

5.5.2.2 Flächenmaß

Nach Flächenmaß werden festgestellt:

5.5.2.3 Raummaß

Nach Raummaß werden festgestellt:

5.5.2.4 Hohlmaß

Nach Hohlmaß werden festgestellt:

5.5.2.5 Masse

Nach Masse werden festgestellt:

5.5.2.6 Zeit

Nach Zeit werden festgestellt:

5.5.2.7 Stück

Nach Stück werden festgestellt:

5.5.3 Abrechnung

Die gemäß 5.3 ausgeführten Leistungen sind mit den gemäß 5.5.2 ermittelten Ergebnissen der Ausmaßfeststellung abzurechnen.

5.6 Gewährleistung

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118.